

## **ENTWURF**

Zwischen  
dem Landkreis Kassel,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19a, 34117 Kassel,  
im Folgenden Kreis genannt

und  
der Stadt Kassel,  
vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,  
im Folgenden Stadt genannt

wird gemäß §§ 140 und 143 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S.441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S.267) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218) und aufgrund der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Kassel vom

und der Stadtverordnetenversammlung vom

folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abrechnung der Gastschulbeiträge und Entgelte für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern des Landkreises Kassel und der Stadt Kassel im Beruflichen Gymnasium an der Elisabeth-Knippling-Schule, Schwerpunkt Gesundheit, in Kooperation mit der Willy-Brandt-Schule, Berufliche Schule des Landkreises Kassel,**

geschlossen.

### **§ 1**

Die Stadt Kassel ist Träger des Beruflichen Gymnasiums mit dem Schwerpunkt Gesundheit an der Elisabeth-Knippling-Schule. Dieser Schwerpunkt wird in Kooperation mit der Willy-Brandt-Schule, Berufliche Schule des Landkreises Kassel, geführt.

### **§ 2**

Die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Gesundheit, werden an 2 Tagen je Schulwoche an der Willy-Brandt-Schule und an 3 Tagen je Schulwoche an der Elisabeth-Knippling-Schule beschult.

### **§ 3**

- (1) Ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) zahlt der Kreis der Stadt einen Gastschulbeitrag je aufgenommener Schülerin und aufgenommenem Schüler aus dem Kreis in Höhe von 3/5 des gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrages.

- (2) Die Stadt zahlt dem Kreis ab dem Schuljahr 2009/10 (01.08.2009) für die Beschulung in den Schulräumen des Kreises ein Entgelt in Höhe von 2/5 des gemäß § 165 HSchG vom Kultusministerium festgesetzten Gastschulbeitrages je aufgenommenen Schülerin und aufgenommenem Schüler aus der Stadt.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler anderer Schulträger erhält die Stadt den vollen Gastschulbeitrag und zahlt dem Kreis ein Entgelt gem. § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung.
- (4) Die Gastschulbeiträge gemäß Abs. 1 sowie das Entgelt gemäß Abs. 2 sind jeweils bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Vorjahr zu zahlen. Die erstmalige Abrechnung erfolgt unmittelbar nach Inkrafttreten der Vereinbarung für den Zeitraum 01.08.2009 bis 31.12.2010.

#### § 4

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, vor einer Kündigung, die sich auch auf Teile der Vereinbarung erstrecken kann, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

#### § 5

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG i.V.m. § 140 Abs. 3 HSchG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kassel,  
Landkreis Kassel  
- Der Kreisausschuss –

Kassel,  
Stadt Kassel  
- Der Magistrat -

Uwe Schmidt  
Landrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Susanne Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

Anne Janz  
Stadträtin